

Änderung von § 5 der Beförderungsrichtlinien (BEBRi-L) zum 01.07.2020 - Synopse

Stand bis 30.06.2020

§ 5 Beförderung der Studienrätinnen/Studienräte im Realschuldienst nach BGr A 13 mit Amtszulage oder BGr A 14

Die Vergabe einer Amtszulage an Studienrätinnen/Studienräte im Realschuldienst in BGr A 13 ist nur bei Übernahme von besonderen Funktionen möglich. Außerdem ist Voraussetzung eine Dienstzeit von sieben Jahren und in der letzten Beurteilung muss mindestens die Stufe 4 erreicht worden sein. Die Auswahl der Beamtinnen und Beamten erfolgt in Reihenfolge der erzielten Bewertungsstufen. Wird hier Gleichheit erzielt, wird die vorangegangene Beurteilung hinzugezogen, herrscht auch hiernach Gleichstand, so wird - sofern vorhanden - die über die sieben Jahre hinausgehende Dienstzeit zusätzliches Auswahlkriterium.

Die Beförderung nach BGr A 14 (z.B. Beratungsrektor) ist nur in den herausgehobenen besonderen Funktionen nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen möglich. Die Dienstzeit bis zur Beförderung richtet sich dabei analog nach § 4 Abs. 2 Buchst. b.

Stand ab 01.07.2020

§ 5 Beförderung der Studienrätinnen/Studienräte im Realschuldienst nach BGr A 13 mit Amtszulage oder BGr A 14

(1) Die Vergabe einer Amtszulage an Studienrätinnen/Studienräte im Realschuldienst in BGr A 13 ist nur bei Übernahme von besonderen Funktionen möglich. Außerdem ist Voraussetzung eine Dienstzeit von sieben Jahren und in der letzten Beurteilung muss mindestens die Stufe 4 erreicht worden sein. Die Auswahl der Beamtinnen und Beamten erfolgt in Reihenfolge der erzielten Bewertungsstufen. Wird hier Gleichheit erzielt, wird die vorangegangene Beurteilung hinzugezogen, herrscht auch hiernach Gleichstand, so wird - sofern vorhanden - die über die sieben Jahre hinausgehende Dienstzeit zusätzliches Auswahlkriterium.

(2) Die Beförderung nach BGr A 14 (Beratungsrektorin/Beratungsrektor) ist nur möglich:

- a) in den herausgehobenen besonderen Funktionen nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen
- b) in den besonders ausgewiesenen Funktionen für eine überhäuftige Tätigkeit in der Abteilung Wirtschaftsschule an der HBS.

(3) Die Dienstzeit bis zur Beförderung richtet sich dabei analog nach § 4 Abs. 2 Buchst. b.